

braunschweiger forum, Verein zur Förderung bürgernahe Stadtplanung

Satzung vom 5.1.1981 zuletzt geändert am 01.7.2005

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "BRAUNSCHWEIGER FORUM, Verein zur Förderung bürgernahe Stadtplanung". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, eine sachkundige Beteiligung der BürgerInnen an der Stadtplanung zu fördern und zur Berücksichtigung der Bedürfnisse Betroffener, insbesondere sozial benachteiligter Gruppen beizutragen. Ziel ist es dabei, gewachsene Strukturen in den einzelnen Stadtteilen Braunschweigs im sozialökologischen Sinne milieugerecht zu schützen. Dabei soll sowohl die Verhinderung einer weiteren Verringerung, Zersetzung und Zerstörung historisch wertvoller Bausubstanz, sowie eine auf das gleiche Ziel gerichtete umweltfreundliche Verkehrsgestaltung als auch der Schutz der Grün- und Freiräume innerhalb der Stadt und der umliegenden Landschaft im Sinne des Umweltschutzes angestrebt werden. Darüber hinaus soll eine Stärkung sozialer Netzwerke erfolgen.

(2) Dem Zweck soll im Rahmen der personellen und finanziellen Ausstattung des Vereins u.a. durch folgende Aktivitäten entsprochen werden:

1. Informationen von BürgerInnen und PolitikerInnen
 - über allgemeine Grundlagen des Planungsprozesses, über Aufgaben und Methoden der Planung
 - über konkrete Planungsabsichten, Auswirkungen und alternative Maßnahmemöglichkeiten
 - über planerisch zu behebende Mängel und
 - über Interessengemeinsamkeiten und Gegensätze verschiedener Betroffengruppen;

2. Förderung der Artikulation planungsbetroffener BürgerInnen und Gruppen
 - durch gezielte Information und Weiterbildung
 - durch Bereitstellung eines Diskussionsforums
 - durch die Erstellung von Broschüren, Stadtteilzeitungen, Fotodokumentation, Video etc.
 - durch die Förderung soziokultureller Projekte, wie z.B. Erzählcafe, Theater

3. Erarbeitung von Gutachten / Stellungnahmen - im Bereich Stadtentwicklung und Verkehr, Soziales und Gesundheit, Natur- und Umweltschutz - unter besonderer Berücksichtigung der Belange benachteiligter Gruppen. Die Beteiligung der Betroffenen ist dabei zu gewährleisten:
 - über stadtteilorientierte bzw. interessenbezogene Projekte
 - gemeinwesenorientierte Aktivitäten;

4. Umsetzung kleinerer Planungsvorhaben in Kooperation mit den zuständigen politischen Gremien und Ämtern der Stadt Braunschweig und Interessenverbänden unter Einbeziehung der Planungsbetroffenen wie z.B. bei
 - der Sicherung und Gestaltung von Spiel- und Freiräumen in einzelnen Stadt-Quartieren
 - Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes
 - Entschärfung von Gefahrenpunkten im Stadtverkehr
 - die Förderung der Denkmalpflege durch Bemühungen um die Erhaltung und Wiederherstellung von unter Denkmalschutz stehenden und historisch und kulturell besonders wertvollen Baudenkmalern und Baugebieten;

5. Einleitung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, sozialer und gesundheitsfördernder Aktivitäten zur Unterstützung von Bevölkerungsgruppen besonders in defizitären Stadtgebieten.

(3) Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er dient allen Bürgern und nicht den ausschließlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig

§ 3 Organe des Vereins

(1) Ständige Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Fakultative Organe des Vereins sind der Koordinierungsausschuss und die Arbeitsgruppen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl zweier Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder oder von 20 Mitgliedern einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung beantragen, über weitere Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedarf der Ankündigung bei der Einberufung der Versammlung.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss zur Änderung des Zweckes des Vereines bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Für diesen Fall ist Briefabstimmung möglich.

(4) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
- die Einrichtung und die Auflösung von Arbeitsgruppen und
- das Einholen von Gutachten.

(3) Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Arbeitsgruppen bzw. den Koordinierungsausschuss delegieren. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter bestellen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Der Amtwechsel ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf ihrer nächsten Sitzung für die laufende Amtsperiode.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorsitzende

(1) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden vertreten sollen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand, den Koordinierungsausschuss und die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der §§ 4,5,6 und 8 ein.

§ 8 Der Koordinierungsausschuss

(1) Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus dem Vorstand, und den Sprechern der Arbeitsgruppen zusammen. Er koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen.

(2) Der Koordinierungsausschuss wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des Sprechers einer Arbeitsgruppe einberufen.

(3) über die Sitzungen des Koordinierungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 9 Die Arbeitsgruppen

(1) Auf Anregung von Mitgliedern setzt der Vorstand für dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben Arbeitsgruppen ein, denen auch Nicht-Mitglieder angehören können.

(2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der sie im Koordinierungsausschuss vertritt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes nach § 6 Abs. 2 unter der Beachtung des § 7 Abs. 1 bestimmen die Arbeitsgruppen Organisation und inhaltliche Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst.

(4) Die Arbeitsergebnisse sind durch den Vorstand allen Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 10 Finanzielle Mittel; Geschäftsjahr

(1) Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Stiftungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der Vereinsarbeit entstandene Kosten können Mitgliedern erstattet werden.

(5) Weder Mitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Braunschweig mit der Zweckbestimmung zu, es ausschließlich und unmittelbar für die Beteiligung der Bürger an der Stadtplanung und damit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(7) Zur jährlichen Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen darf keine Entscheidungsbefugnis gemäß § 6 Abs. 3 übertragen werden. Sie erstatten der Mitgliederver-

sammlung Bericht. Dabei sind alle Zuwendungen offen zu legen, die an Wert 250.- € überschreiten.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit sind den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei juristischen Personen und bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, ist die Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen soll. über den Antrag entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

(3) Der Antragsteller kann bei einer Ablehnung seines Antrages auf Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Widerspruch einlegen, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Tod des Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides Widerspruch einlegen, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

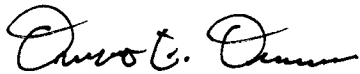
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten

Braunschweig , den 01.07.2005



(Dr. Ommo E. Ommen, Kassenwart)